



IGV-SH-01T-Rev0, Stand: 12.11.2019, erstellt von der Expertengruppe „Transport“ (EG-T)

Freie Sicht und Ordnung in der Fahrerkabine

Die freie Sicht ist ein wesentliches Element für das sichere Fahren mit Fahrzeugen.

So wird in § 23 StVO Straßenverkehrsordnung unter Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden aufgeführt:

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.

Der IGV empfiehlt deshalb, von den beauftragten Spediteuren und auch von den eigenen Fahrern zu fordern, die Windschutzscheibe und die Seitenscheiben von allen, nicht zur Fahrzeugausrüstung gehörenden Gegenständen komplett freizuhalten.

Solche nicht erlaubten Gegenstände vor oder an Windschutz- und Seitenscheiben können sein:

- Bilder und nicht gesetzlich geforderte Aufkleber
- Lichterketten
- Schilder
- fest installierte Gardinen

(Hinweis: zur Wahrung der Privatsphäre des Fahrers sind Gardinen, die nach Ende der Ruhezeit wieder aufgezogen werden und die dann keine Fensterelemente verdecken, zulässig)

Freie Sicht für eine Sichere Fahrt!



Zur Ordnung in der Fahrerkabine gehören:

- allgemeine Sauberkeit
- keine losen Teile und Gegenstände in der Fahrerkabine.

Solche losen Teile und Gegenstände können z. B. sein:

- Wasserflaschen, die nicht in Staufächern liegen
- Aktentaschen oder Werkzeugkisten auf Beifahrersitz
- auf dem Boden liegende lose Feuerlöscher
- Fahrermappen auf dem Armaturenbrett
- lose liegende Mobiltelefone oder Tablets auf dem Armaturenbrett
- unbefestigte Kühltaschen im Fußraum des Beifahrersitzes.
- unbefestigte Drucker zum Belegdruck
- lose Unterlegkeile im Fußraum der Beifahrerseite
- lose Tassen, Kaffeemaschinen, Fernseher auf dem Armaturenbrett

Verstauen Sie alle Teile und Gegenstände in Staufächern oder vorgesehenen Stauplätzen!

Warum?

Bei Unfällen kommt es oft zu Verletzungen von Fahrern, die nicht durch den Unfall selbst, sondern durch umherfliegende Teile und Gegenstände verursacht wurden.

Ein Gegenstand entwickelt das 30- bis 50-fache seines Eigengewichtes bei einem Aufprall mit 50 km/h. Schon der kleinste Gegenstand kann damit zum tödlichen Geschoss werden. So entwickelt z. B. eine zehn Kilo schwere Kühlbox, die ungesichert im Fahrerhaus steht, im Falle eines Auffahrunfalles eine halbe Tonne „Gewicht“.

Nutzen Sie die Staufächer und Staunetze – Lose Gegenstände gehören nicht ins Fahrerhaus!



Zusammenfassung

Daher sollte bei der Verladung von Gefahrgütern, z. B. Gasflaschen oder Flaschenbündeln, sowie bei der Befüllung von Bulktransporten die Übergabe von Gefahrgut nicht erfolgen, wenn

- angebrachte Schilder, Bilder, Symbole an der Windschutzscheibe **keine komplette Sicht** gewährleisten
oder
- im Führerhaus abgestellte aufgelegte Gegenstände nicht ausreichend gegen Bewegung gesichert sind.

© IGV 2019. Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.